

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern** **Le Grand Conseil
du canton de Berne**Dienstag (Nachmittag), 13. September 2016

Volkswirtschaftsdirektion**48 2016.RRGR.13 Motion 002-2016 Messerli-Weber (Nidau, EVP)
Weg mit alten Zöpfen – Für eine Aufhebung des Kaminfegermonopols!**

Vorstoss-Nr.: 002-2016
Vorstossart: Motion
Eingereicht am: 05.01.2016
Eingereicht von: Messerli-Weber (Nidau, EVP) (Sprecher/in)
Gsteiger (Eschert, EVP)
Weitere Unterschriften: 0
RRB-Nr.: 753/2016 vom 22. Juni 2016
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion

Weg mit alten Zöpfen – Für eine Aufhebung des Kaminfegermonopols!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die erforderlichen Änderungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe vorzunehmen, damit das bestehende Kaminfegermonopol (Kaminfegerkreise mit fest zugeteilten Kaminfegermeistern sowie festen Kaminfegertarifen) aufgehoben wird.

Begründung:

Das bestehende Kaminfegermonopol (Monopol für die Reinigung und die periodische Kontrolle der Brandsicherheit von Wärmezeugungsanlagen) ist nicht mehr zeitgemäss und entspricht auch nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen und Erfordernissen. Alternative Heizmodelle (Solaranlagen, Wärmepumpen, Fernwärmesystem etc.) haben die Anforderungen an die Kaminfeger stark verändert. Der Kaminfegerberuf war in den vergangenen Jahren einem starken Wandel unterzogen. So ist der heutige Kaminfeger nicht mehr nur Brandverhinderer, sondern vor allem ein Servicetechniker modernen Zuschnitts, der wärmetechnische Anlagen wartet und Kunden bei Fragen zu Heizungen und Umweltschutz berät.

Auch der Berner Kaminfegermeisterverband (BKV), der sich noch bis vor kurzem vehement gegen die Aufhebung des Monopols gewehrt hatte, hat die Zeichen der Zeit erkannt und fordert selber eine Liberalisierung des Kaminfegerwesens (Medienmitteilung BKV vom 26.11.2015). Der Entscheid zugunsten einer freien Kaminfegerwahl fiel im Verband sogar einstimmig aus.

Nachdem der Grosse Rat einen ersten Schritt in Richtung einer Liberalisierung des bernischen Notariatswesens getan hat, ist es deshalb an der Zeit, mit der Aufhebung des Kaminfegermonopols einen weiteren alten Zopf im Kanton Bern abzuschneiden. Die Hauseigentümer sollen ihre Kaminfeger selber wählen und bezüglich Einhaltung der Reinigungs- und Kontrollfristen mehr Eigenverantwortung übernehmen dürfen. Die Kaminfeger hätten jedoch bei einer Aufhebung des Monopols weiterhin die Pflicht, die Feuerungsanlagen und Kamine bezüglich Unterhalt, Zustand und Einhaltung der baulichen Brandschutzvorschriften zu untersuchen und feuergefährliche Zustände der örtlichen Feuerpolizei zu melden. Der Aufbau einer staatlichen Kontrollstelle wäre auch im liberalisierten Markt nicht erforderlich.

Mit der Aufhebung des Monopols erhielten die Kaminfeger zudem die Chance, unternehmerisch freier zu handeln und ihre Betriebe weiterzuentwickeln. Von einem solchen Wettbewerb und freien Markt würden ebenfalls die Kunden profitieren. Dass das Kaminfegerwesen und die Brandschutzkontrollen auch ohne Monopol bestens funktionieren, beweisen die guten Erfahrungen derjenigen Kantone, die ihren Markt bereits seit Jahren liberalisiert haben (z.B. ZH, SZ, BS, ZG, SH). In diesen Kantonen ist keine Zunahme von Schadensfällen feststellbar.

Antwort des Regierungsrats

Das bernische Kaminfegerwesen ist im kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz geregelt. Die Kaminfegerinnen und Kaminfeger reinigen periodisch, in der Regel ein- bis zweimal jährlich, die mit Feuerungen betriebenen Heizungsanlagen. Anlässlich dieser Reinigungstätigkeit haben sie sich zudem im Rahmen einer Sichtkontrolle zu vergewissern, ob die Feuerschutzvorschriften in Bezug auf die Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen eingehalten werden. Zu diesem Zweck kontrollieren sie insbesondere die Feuerungsaggregate, die Verbindungsrohre und Abgasanlagen, den Feuerwiderstand des Raumes, die Brandabschnittbildung sowie die Sicherheitsabstände. Weil die Brandsicherheit stark im öffentlichen Interesse liegt, ist das Kaminfegerwesen bis heute weitgehend staatlich geregelt. Die durch die Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewählten Kaminfegerinnen und Kaminfeger führen ihre Arbeit in den ihnen zugeteilten Gebieten (Kaminfegerkreise) im Monopol aus und tragen damit auch die Verantwortung für die einwandfreie Funktionsweise der Heizungsanlagen.

Der Regierungsrat hat sich letztmals im Rahmen der Beantwortung der Interpellation 052-2013 Knutti (Weissenburg, SVP) zum Kaminfegerwesen geäußert und sich grundsätzlich zum Monopol bekannt. Er hat aber bereits damals eine Lockerung nicht ausgeschlossen und sich diesbezüglich unter anderem wie folgt geäußert: «Es wäre auch möglich, eine beschränkte oder unbeschränkte Anzahl von Kaminfegerinnen und Kaminfeuern für eine Tätigkeit im ganzen Kantonsgebiet zu konzessionieren» (Interpellationsantwort vom 18. September 2013 [RRB 1284/2013]). Der Regierungsrat hat diesbezüglich aber Bedenken betreffend den Aufwand für die administrative Reinigungskontrolle und mögliche Tarifierhöhungen insbesondere in ländlichen Regionen geäußert.

In der Zwischenzeit hat sich die Situation auf dem Heizungsmarkt weiter verändert. Alternative Heizmodelle wie Solaranlagen, Wärmepumpen oder der Anschluss ganzer Quartiere an Fernwärmesysteme nehmen stark zu und beeinflussen die Anforderungen an das Kaminfegerwesen. Gleichzeitig werden die Kaminfegerkreise immer grösser gestaltet, um der geringeren Zahl der Feuerungen Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund hat sich der Bernische Kaminfegermeister-Verband (BKV) im Interesse einer optimierten Abdeckung der anspruchsvoller werdenden Kundenbedürfnisse für die Aufhebung des Monopols ausgesprochen. Die GVB als kantonale Brandschutzfachstelle stellt sich nicht gegen dieses Ansinnen, unter der Voraussetzung, dass der Prävention auch mit einer neuen Lösung ausreichend Beachtung geschenkt wird.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass aufgrund der geänderten Randbedingungen zumindest eine Lockerung des Monopols im Sinne der Motionäre sinnvoll sein könnte. Dabei wird zu prüfen sein, wie weit der hohe Präventionsstandard im Brandschutz einerseits und die spezifischen Strukturen des Kantons Bern mit seinen zum Teil entlegenen Streusiedlungen andererseits eine Weiterführung von Marktzulassungsschranken erfordern. Ziel muss in jedem Fall sein, die bisherigen Vorteile des Monopols hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit für die Hauseigentümerinnen und -eigentümer, des Brandschutzes, der Lufthygiene und der Verwaltungseffizienz so weit möglich auch in einem neuen Modell umzusetzen. Die Brandsicherheit muss oberstes Gebot bleiben und dementsprechend eine gute Dienstleistungsqualität gewährleistet werden. Zudem ist die Solidarität gegenüber den ländlichen Regionen sicherzustellen.

Angesichts dieser vielen wichtigen Rahmenbedingungen, die für eine Lockerung oder Aufhebung des Kaminfegermonopols erfüllt sein müssen, wird der Regierungsrat seine Entscheide zum weiteren Vorgehen auf der Grundlage einer sorgfältigen Analyse verschiedener möglicher Alternativmodelle zum heutigen Kaminfegermonopol treffen. Die Analyse wird darlegen, welche Auswirkungen die verschiedenen Modelle u.a. auf die Brandsicherheit, das Preisniveau, die Dienstleistungsqualität, die Verwaltungseffizienz und die ländlichen Regionen haben. Dabei werden auch die Erfahrungen der anderen Kantone einbezogen.

Unter diesen Voraussetzungen und in diesem Sinne beantragt der Regierungsrat, die Motion als Postulat anzunehmen.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme als Postulat

Präsident. Mit dem Traktandum 48 kommen wir zur Volkswirtschaftsdirektion. Wir warten, bis unser neuer Regierungsrat anwesend ist. Es handelt sich um die Motion von Grossrat Messerli, EVP, «Weg mit alten Zöpfen – Für eine Aufhebung des Kaminfegermonopols!». Der Regierungsrat ist einverstanden, diesen Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Der Motionär ist mit einer Umwandlung einverstanden. Ist dies richtig? Das trifft zu. Wird dieses Postulat bestritten, wird die Diskussion gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Ich begrüße Herrn Regierungsrat Ammann und komme gleich zur Abstimmung über das erste Geschäft. – Dieses haben wir noch ohne Sie geschafft.

(*Heiterkeit*) Wer das Postulat unterstützen will, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja 129

Nein 4

Enthalten 2

Präsident. Sie haben das Postulat überwiesen.